

finitum blieb: ... *congregatio ... mittens quandam suorum fratrum reclamare propter res ...* Bemerkenswert ist aus der Dispositio auch das wenig gebräuchliche *dominator* für den Klosterherrn in DD. 5. 7. Ergiebiger für den Nachweis der Diktatgleichheit von DD. 5—7 und für den Einblick in die Eigenart des Diktators, in das seltsame Gemisch von phraseologischer Gewandtheit und grammatischer Nonchalance sind natürlich die anderen Urkundenteile. Sein besonderer Stolz sind unverkennbar die Arengen, die am schärfsten von aller Kanzleischablone abstecken, aber bei aller Variation am deutlichsten auch die Gemeinsamkeit dokumentieren: *Multimodis cogitare nobis necesse est* (D. 5), *Omnibus ergo modis nobis studendum est, qui regiae potestati (!) fruimur* (D. 6), *Condecet ergo nobis, qui regiae potestati fruimur* (D. 7), so lauten die Anfänge, und darauf folgen sowohl im D. 5 wie im D. 6 Bibelzitate, die den älteren Privaturkunden, namentlich den Formularsammlungen aus merowingisch-frühkarolingischer Zeit, als Stilelement durchaus vertraut, in der Diplomsprache unserer Zeit jedoch sehr selten sind; die wenigen im ungefähren zeitlichen Umkreis liegenden Gegenstücke (DDLd. 147. 154; Karls d. E. D. 106) kommen übrigens ebenfalls aus Lothringen⁴³). Nicht minder aufschlußreich ist die Publicatio. Im D. 5 brachte der Verfasser bloß die schlichte Wendung *Idcirco noverint omnes ... fideles, qualiter*; auf der Suche nach einem etwas gewählteren Ausdruck „schaltete“ er im D. 6 zu spät „um“ und ließ den Satz *Noverint quapropter universis ... fidelibus, qualiter* hinausgehen, aber für D. 7 entwickelte er ihn zu einer Floskel, die sich vom Allerweltsstil hinreichend fernhielt: *Quapropter ad notitiam perveniat universis dei ecclesiae credulis, qualiter ...* Als neues Element führte er in D. 7 eine Sanctio in Form einer geistlichen Poen mit dem Anathem ein, die aus der Privaturkunde herkommt und in Königsdiplomen außerhalb Italiens wenig gebräuchlich, aber in Lothringen noch am ehesten bekannt war⁴⁴). Doch auch dabei griff er zu aparten Wendungen wie *proterviter hanc elymosinam infringere ...*, *et, ut breviter concludam, ...* und *praesens editio* (vgl. *praecepta edita* im D. 6). Die Corroboratio schließlich liefert durch ihre gleichmäßige, einfache Konstruktion mit einer ebenfalls gleichbleibenden, kaum glaub-

⁴³) Als Beispiele lothringischer Privaturkunden nennen wir Texte für St. Maximin von 853 und für Prüm von 868 (Beyer [S. 30 Anm. 10] S. 88 Nr. 83; S. 115 Nr. 110).

⁴⁴) Vgl. Lothar I. BM.² Nr. 1092. 1173; Arnolf DD. 24. 31 (lothringische Empfänger). Beispiele aus Privaturkunden: Beyer Nr. 83. 95. 110. 141. 153. Allgemein: J. St u d t m a n n, AUF. 12 (1932) 251 ff., insbesondere 291 ff. und die Tabelle 355 ff.